

**FDP**

Die Liberalen

**Kreisverband Reutlingen**

FDP Kreisverband Reutlingen

Gminderstraße 22

72762 Reutlingen

Tel: (07121) 22 747

Fax: (07121) 29 09 34

E-mail: [info@fdp-reutlingen.de](mailto:info@fdp-reutlingen.de)

Internet: [www.fdp-reutlingen.de](http://www.fdp-reutlingen.de)

**Satzung  
des  
Kreisverbandes Reutlingen**  
in der Fassung vom 23. April 2008



## Inhalt

<b>I. Zweck und Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
§ 1 Ziele und Rechtsstellung	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Wiederaufnahme	5
<b>II. Gliederung des Kreisverbandes</b>	<b>6</b>
§ 7 Organe	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Antragsrecht in der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Beschlüsse, Abstimmung und Beschlussfähigkeit bei der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Wahl des Vorstandes	9
§ 15 Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer	10
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17 Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden	11
§ 18 Arbeitskreise	11
§ 19 Ortsverbände	11
<b>III. Wahlen</b>	<b>13</b>
§ 20 Durchführung von Wahlen	13
§ 21 Wahl der Delegierten für Landes- und Bezirksparteitage sowie Landeshauptausschuss	14
§ 22 Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung	15
§ 23 Wahl der vorzuschlagenden Delegierten	15
§ 24 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag	15
§ 25 Wahl der Kandidaten für den Kreistag und die Gemeinde- und Ortschaftsräte	16

<b>IV. Finanzwesen</b>	17
§ 26 Beiträge	17
§ 27 Revision	18
<b>V. Allgemeine Bestimmungen</b>	19
§ 28 Parteiöffentlichkeit von Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitskreise	19
§ 29 Pflicht der Verschwiegenheit	19
§ 30 Auflösung	19
§ 31 Inkrafttreten	20

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 Ziele und Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Reutlingen, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Der Kreisverband Reutlingen der FDP/DVP ist ein Glied des Landesverbandes Baden-Württemberg der Freien Demokratischen Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP). Er ist die liberale Partei im Landkreis Reutlingen. Er führt bei öffentlichen Wahlen und in der Wahlwerbung die Bezeichnung „Freie Demokratische Partei (FDP)“.
- (3) Der Kreisverband erstreckt sich auf den Landkreis Reutlingen. Sitz des Kreisverbandes ist Reutlingen.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt und ihr nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in der FDP/DVP ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (3) Die Aufnahme von Personen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich der Kreisvorstand spätestens innerhalb von zwei Monaten. Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Kreisvorstandes rechtswirksam.
- (2) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (2) Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts oder der Ehrenrechte,
  - durch Ausschluss
  - oder Tod,
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz (1) liegt insbesondere vor

### *Satzung des FDP-Kreisverbandes Reutlingen*

bei Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Aus-tritt aus der Kreistags- oder einer Gemeinderatsfraktion der Partei, sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsraten im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kreisvorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die Kreistagsfraktion und die Gemeinderatsfraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

### **§ 6 Wiederaufnahme**

- (1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

## **II. Gliederung des Kreisverbandes**

### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und
  - der Kreisvorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sollen mindestens halbjährlich durchgeführt werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zehn Tage vorher versandt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Mitglieder einsehen können.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag hat die Tagesordnung zu benennen. Der Vorstand kann weitere Tagesordnungspunkte anfügen. Zwischen dem Eingang des Antrages bei der Kreisverbands-Geschäftsstelle und dem Tag der Mitglieder-versammlung soll keine längere Frist als 20 Tage liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände, die sie an sich zieht.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere
- die Entgegennahme Beratung und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer für die abgelaufene Amtsperiode,
  - die Entlastung und die Wahl des Vorstandes sowie die Bestellung von zwei Kassenprüfern,



### *Satzung des FDP-Kreisverbandes Reutlingen*

- die Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag sofern § 30 der Landessatzung oder §§ 20 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmen,
- die Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten für Bezirksparteitage, Landesparteitage, Landesvertreterversammlungen und den Landeshauptausschuss,
- die Aufstellung der Delegiertenvorschläge für Bundesparteitage und Bundesvertreterversammlungen,
- die Aufstellung eines Vorschlages an den Bezirksparteitag für den Vertreter des Bezirks im Landesvorstand,
- die Bestellung von Beauftragten für besondere Themenbereiche und die Einsetzung von Arbeitskreisen,
- die Beschlussfassung über außerordentliche Aufwendungen und Sonderumlagen.

### **§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt.
- (2) Stimmberechtigt sind bei den Wahlkreis Konferenzen (§ 24, § 25 der Satzung) die wahlberechtigten Parteimitglieder, die im Wahlkreis wohnen und dort wahlberechtigt sind.

### **§ 11 Antragsrecht in der Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden.
- (2) Anträge die mindestens zehn Mitglieder unterschrieben haben, sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (3) Dringende Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Satzungsändernde Anträge sind davon ausgenommen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Über Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 12 Beschlüsse, Abstimmung und Beschlussfähigkeit bei der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nur beschließen, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Sofern Wahlen, Kandidatenaufstellungen und Satzungsänderungen auf der Tagesordnung stehen, muss die besondere Ladungsfrist eingehalten werden.
- (2) Beschlüsse werden nach Aussprache mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage, wenn die Tagesordnung Satzungsänderungsanträge enthält.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (4) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, sofern weniger als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch den Vorsitzenden festzustellen. Der Feststellungsantrag muss vor dem Eintritt in die Beschlussfassung zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Feststellungsantrag ist vor der Beschlussfassung abzuhandeln.
- (6) Ist die Beschlussunfähigkeit nach Absatz (5) festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung für die deshalb nicht erledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Kreisvorsitzenden,
  - zwei Stellvertretern,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Pressereferenten,

## *Satzung des FDP-Kreisverbandes Reutlingen*

- fünf Beisitzern.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Parteimitglieder mit drei Vierteln der Stimmen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden wählen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen die Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihre Stellvertreter, dem Kreisverband angehörende Kreisräte, Mitglieder der Regionalverbandsversammlung, des Landtags, des Bundestags und des Europäischen Parlaments, Landes- und Bundesminister, ein vom Kreisverband der Jungen Liberalen bestimmtes Mitglied, Beauftragte und Vertreter der Arbeitskreise und Vorfeldorganisationen mit beratender Stimme teil.

### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Zur Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Pressereferenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in jeweils einem Wahlgang. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei der Stellvertreterwahl erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Das Verfahren nach Absatz (3) gilt entsprechend für die Wahl der Kassenprüfer, die in offener Abstimmung bestellt werden können.

### **§ 15 Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer**

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat. Durch Nachwahl gewählten Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (2) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes bleibt dieser bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat in diesem Falle innerhalb von drei Wochen stattzufinden. Tritt mehr als die Hälfte der ordentlichen Vor-

### *Satzung des FDP-Kreisverbandes Reutlingen*

standsmitglieder geschlossen zurück, gilt der gesamte Vorstand als zurückgetreten.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - die Leitung des Kreisverbandes,
  - die Gestaltung der Parteiarbeit im Landkreis Reutlingen,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Einsetzung von Arbeitskreisen,
  - die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistagsfraktion und anderen Mandatsträgern sowie den Arbeitskreisen und anderen Parteigliederungen,
  - die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Weitere Sitzungen beruft der Vorsitzende ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies bei ihm beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

## **§ 17 Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden**

- (1) Der Kreisvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind. Der von der Mitgliederversammlung mit höherer Stimmenzahl gewählte Stellvertreter ist vorrangig handlungsberechtigt. Den Vorsitzenden obliegt auch die Leitung der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes sowie von Delegiertenbesprechungen. Sind Sie verhindert, so ist jeweils ein Versammlungsleiter zu wählen.

## **§ 18 Arbeitskreise**

- (1) Zur Bearbeitung besonderer Fragen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Arbeitskreise eingesetzt. Jedes Mitglied kann in ihnen mitwirken. Die Mitgliedschaft wird im Kreisverband ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises können aus ihrer Mitte einen Sprecher und gegebenenfalls weitere Verantwortliche wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Arbeitskreise sind nicht befugt, ohne Absprache mit dem Kreisvorsitzenden öffentliche Erklärungen abzugeben.

## **§ 19 Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Für die Ortsverbände gilt diese Satzung sinngemäß. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes kann die Zahl der Vorstandsmitglieder eines Ortsverbandes eingeschränkt werden. Die im Bereich des Ortsverbandes wohnenden Abgeordneten, Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsräte nehmen mit beratender Stimme an den Ortsvorstandssitzungen teil.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen. Die räumliche Ausdehnung solcher Ortsverbände wird durch den Kreisvorstand festgelegt.
- (3) Die Ortsverbände haben den Kreisvorsitzenden über Sitzungen ihrer Gremien zu unterrichten. Entscheidungen des Ortsverbandes, die dem

### *Satzung des FDP-Kreisverbandes Reutlingen*

Landesvorstand mitzuteilen sind, werden diesem über den Kreisverband zugeleitet.

- (4) Zu den Aufgaben der Ortsvorstände gehört insbesondere:
- die Leitung des Ortsverbandes,
  - die Einberufung regelmäßiger Mitgliederversammlungen,
  - die grundsätzliche Festlegung der Leitlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
  - die Abstimmung der politischen Arbeit mit den Mandatsträgern.

### III. Wahlen (Vorstand siehe § 14)

#### § 20 Durchführung der Wahlen

- (1) Wahlgesetze und dazu erlassene Wahlordnungen gehen dieser Wahlordnung vor.
- (2) Bei Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wird diese nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit entscheidet. Kandidierten mehr als zwei Bewerber, findet zwischen den beiden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmzahl gibt es ebenfalls eine Stichwahl. Gibt es bei der wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden.
- (4) Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, ist teilweise Stimmhaltung zulässig. Jeder Wahlberechtigte hat dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (5) Jeder zur Wahl vorgeschlagene und jeder Gewählte ist zu befragen, ob er die Kandidatur bzw. die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen, mündlich oder schriftlich, vorzuschlagen. Der Kreisvorstand kann für Delegiertenwahlen eine Vorschlagsfrist setzen.
- (7) Die Einladung und die Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen mit Wahlen sind 21 Tage vor dem Termin abzusenden.

**§ 21 Wahl der Delegierten für Landes- und Bezirksparteitage sowie den Landeshauptausschuss**

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie den Landeshauptausschuss werden für zwei Kalenderjahre in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Im ersten Wahlgang gelten diejenigen als Delegierte gewählt, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzetteln gewählt wurden. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als Delegierte und stellvertretende Delegierte gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Status als Delegierter beziehungsweise als Ersatzdelegierter und die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich durch die erhaltene Stimmenzahl.
- (2) Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus der Landes- und Bezirksatzung. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist jeweils die gleiche. Für den Landeshauptausschuss können mehrere stellvertretende Delegierte gewählt werden. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der erreichten Stimmenzahl.
- (3) Der Vorstand fordert die Mitglieder spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin schriftlich auf, Vorschläge für die Wahl der Delegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie den Landeshauptausschuss zu machen, welche bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Jedes Mitglied darf höchstens so viele Personen wählen, wie Delegierte und stellvertretende Delegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) Sofern Stimmgleichheit die Wahl als Delegierter oder Ersatzdelegierter beeinflusst, entscheidet das Los. Das gleiche gilt für den Fall, dass nach der Wahl ein Ausscheiden oder Nachrücken von Delegierten oder Ersatzdelegierten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich wird. Die Auslosung hat im Anschluss an die Bekanntgabe der Stimmenergebnisse zu erfolgen.
- (6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder stellvertretenden Delegierten des Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein stellvertretender Delegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Dies gilt für den Landeshauptausschuss entsprechend. Ein Delegierter kann nicht mehr als zwei Stimmen wahrnehmen.



## **§ 22 Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung**

- (1) Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten für die Landesvertreterversammlung werden schriftlich und geheim entsprechend § 21 dieser Satzung gewählt. Die Wahl gilt gemäß Landessatzung nur für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung.

## **§ 23 Wahl der vorzuschlagenden Delegierten**

- (1) Der Kreisverband hat dem Bezirksparteitag Delegierten- und Stellvertretervorschläge an den Landesparteitag zum Bundesparteitag, zur Bundesvertreterversammlung, zum Bundeshauptausschuss und dem Landesparteitag Delegierte und Stellvertreter zum Bundesparteitag und zur Bundesvertreterversammlung vorzuschlagen.
- (2) Die Wahl dieser Vorschläge erfolgt schriftlich und geheim gemäß dieser Satzung. Sie sind vom Kreisvorsitzenden an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.
- (3) Der Kreisverband kann dem Bezirksparteitag einen Kandidaten für das dem Bezirksverband zustehende Landesvorstandsmitglied vorschlagen. Gibt es dafür mehrere Bewerber, ist eine Wahl gemäß dieser Satzung vorzunehmen.

## **§ 24 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag**

- (1) Die Wahl der Wahlkreisbewerber für Bundes- und Landtagswahlen erfolgt durch Wahlkreis Konferenzen schriftlich und geheim nach den Bestimmungen der Landessatzung. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.

**§ 25 Wahl der Kandidaten für den Kreistag und die Gemeinde- und Ortschaftsräte**

- (1) Die Wahl der Kandidaten für Gemeinde- und Ortschaftsräte erfolgt durch Mitgliederversammlungen der zuständigen Ortsverbände beziehungsweise die nach dem Wahlgesetz zuständigen Mitglieder. Die Ortsverbände können auch Vorschläge für die in ihrem Gebiet zu wählenden Kreisräte machen.
- (2) Die Wahl der Kandidaten für den Kreistag erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes. Die Zuständigkeit regelt in Zweifelsfällen der Kreisvorstand. In Wahlgebieten in denen keine Ortsverbände bestehen, erfolgt die Wahl der Kandidaten durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
- (3) Die Kandidaten werden in schriftlicher, geheimer Wahl gemäß dieser Satzung in Einzelwahlgängen gewählt. Sind in einem Wahlkreis mehr als zehn Kandidaten aufzustellen, kann die zuständige Mitgliederversammlung beschließen, die Kandidaten ab dem elften Platz in einem Wahlgang oder in mehreren Wahlgängen gemeinsam zu wählen. Die Zahl der jeweils zu wählenden Bewerber legt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied darf dabei nur so viele Stimmen abgeben wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Die Platzziffer des Kandidaten richtet sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Falle des vereinfachten Wahlverfahrens gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (4) Fällt ein Kandidat nachträglich aus, rücken die folgenden Kandidaten jeweils um einen Platz auf. Der offenbleibende Platz wird durch den Bewerber besetzt, der bei der Nominierungsversammlung die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte.

## IV. Finanzwesen

### § 26 Beiträge

- (1) Der Monatsbeitrag wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Mitglied festgesetzt. Für die Festsetzung des Monatsbeitrags soll die gemäß der Beitragsordnung des Landesverbandes jeweils gültige Einkommensstaffel zugrunde gelegt werden. Sie ist Anlage zur Satzung. Der Regelbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss ist Anlage der Satzung.
- (2) Aus besonderen Gründen kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied den Beitrag in Abweichung von Absatz (1) vereinbaren. Der Beitrag für die Jungen Liberalen kann auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes auf den Mindestbeitrag angerechnet werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Organisation kann der Kreisvorstand von Abgeordneten, Kreisräten, Gemeinderäten und Inhabern anderer Mandate Zusatzbeiträge erheben.
- (4) Ein Drittel der monatlichen Mitgliederbeiträge der Ortsverbände steht dem Kreisverband zu. Dieser zieht von den Ortsverbänden zusätzlich einen vom Landesparteitag festzusetzenden Betrag für den Landesverband ein. Von den Spendenaufkommen jedes Ortsverbandes erhält der Kreisverband 25 Prozent. Hiervon kann auf Antrag des Ortsverbandes durch Beschluss des Kreisvorstandes abgewichen werden. Ausgenommen sind Spenden, die eindeutig für einen bestimmten kommunalpolitischen Zweck bestimmt sind.
- (5) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Die Beiträge sind unaufgefordert im Voraus zu bezahlen, wenn das Mitglied keine Abbuchungsermächtigung erteilt. Mahnkosten sind vom Mitglied zu tragen.

**§ 27 Revision**

- (1) Der Schatzmeister des Kreisverbandes hat das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen der Ortsverbände zu nehmen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Kreisverbandes vor jeder Neuwahl des Kreisvorstandes bzw. des Schatzmeisters (bei Einzelwahl).

## V. Allgemeine Bestimmungen

### § 28 Parteiöffentlichkeit von Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitskreise

- (1) Allen Parteimitgliedern steht das Recht zu, an den Sitzungen des Vorstandes als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden. Der Vorstand kann mit Mehrheit der Abstimmenden für die ganze Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte Zuhörer ausschließen.
- (2) Alle Parteimitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht auf sämtlichen Zusammenkünften der Arbeitskreise. Abstimmungsberechtigt sind lediglich die jeweiligen Mitglieder.

### § 29 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter "*vertraulich*" im einzelnen Fall zu verstehen ist.

### § 30 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte, der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss der Auflösung bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.
- (3) Im Falle einer Verschmelzung geht das Vermögen an den neuen Kreisverband über. Bei einer Auflösung entscheidet über die Verwendung des Vermögens ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Liquidationsausschuss.

### § 31 Inkrafttreten

*Satzung des FDP-Kreisverbandes Reutlingen*

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am  
11. Februar 2005 in Kraft.

Kreisvorsitzender

Hagen Kluck

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hagen Kluck', written in a cursive style.